

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszug aus der Proceßordnung und den Vollzugsvorschriften über das Vollstreckungs-Verfahren bei Fahrnisspfändungen und Versteigerungen

Carlsruhe, 1838

III. Sicherung und Verwahrung der gepfändeten Gegenstände

[urn:nbn:de:bsz:31-10566](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10566)

P. D.
§. 989.
(Beil. A.) Jedes Stück wird sodann in ein Verzeichniß aufgenommen, gehörig beschrieben und abgeschätzt. Dieses Verzeichniß hat das Pfändungspersonale noch am Orte der Pfändung §. 992. sogleich zu schließen und zu unterzeichnen.

§. 996. Diesem Acte darf der Gläubiger nicht persönlich, wohl aber durch einen Bevollmächtigten, beiwohnen. Wenn weder der Schuldner, noch dessen Familie im Orte wohnhaft oder anwesend ist, so muß der Gläubiger dem Schuldner oder seinem Gewalthaber eine Abschrift des Pfändungsprotocolls (f. Beil. D.) §. 15 der Vollzugs-Verordn. zustellen lassen, und den Tag der Zustellung durch Insinuationsturkunde nachweisen, vor deren Einkunft nicht mit der Versteigerung vorgefahren werden darf.

P. D. §. 994. Konnte nicht so viel gepfändet werden, als erforderlich war, so hat der Ortsvorgesetzte dem Pfändungsprotocoll (Beil. B.) die Erklärung beizufügen, daß ihm nicht bekannt seye, daß der Schuldner weiter pfändbares Vermögen besitze; wurde aber gar nichts zu diesem Behufe vorgefunden, so setzt jener die Erklärung bei, daß ihm kein pfändbares Eigenthum des Schuldners bekannt seye. In allen Fällen muß auf besonderes Verlangen dem Schuldner und Gläubiger Abschrift des Pfändungsprotocolls gegen Gebühr mitgetheilt werden.

III. Sicherung und Verwahrung der gepfändeten Gegenstände.

Die Sicherung der gepfändeten Stücke wird bewirkt:

P. D. §. 989. a) durch Verwahrung derselben in einem besonderen in der Gemeinde ausgemittelten Locale, wohin sie durch das Pfändungspersonale (und Vermittelung des Ortsvorgesetzten) verbracht werden müssen.

B. B. §. 11. (NB. Baar Geld, Edelsteine, Gold und Silber ic. sollen in die Gemeinds-Depositenkiste gelegt werden.)

b) durch ortsgewöhnliche Versiegelung der nicht zur Wegbringung sich eignenden Stücke.

c) Durch Auflage an den Schuldner, bei Strafe des persönlichen Verhaftes für die unversehrte Erhaltung der nicht versiegelt werden könnenden Gegenstände zu sorgen.

Dieses ist namentlich bei Pfändung von Thieren, Wägen, Holzvorräthen u. d. Fall.

Der Gläubiger kann einen andern Bewahrungsort als §. 990. die Wohnung des Schuldners, oder einen andern Hüter als diesen vorschlagen, und muß, wenn keine Sicherheit für die verschleppt werden könnenden Gegenstände geleistet würde, nach seinem Antrag verfahren werden.

Nach der Ablieferung der gepfändeten Stücke läßt sich §. 995. der Exequent auf den ihm zugestellten Pfändungsbefehl die (s. Weis. C.) Art des Vollzugs von dem Ortsvorgesetzten beurkunden.

IV. Bestimmung der Versteigerungs-Tagfahrt.

Nach Ablauf von drei Tagen nach vollzogener Pfändung §. 797. bestimmt der Ortsvorsteher den Tag zur Versteigerung, der ohne Bewilligung der Betheiligten oder richterliche Anordnung §. 1000. nicht über sechs Wochen vom Tage der Auspfändung an hinausgesetzt werden darf.

Gegenstände, die dem Verderben ausgesetzt sind, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten, für deren Bestreitung §. 998. Schuldner nicht gesorgt hat, aufbewahrt werden könnten, kann der Ortsvorsteher schon 24 Stunden nach der Pfändung selbst mit einer einzigen Verkündung versteigern.

Auch darf die Versteigerung auf richterliche Anordnung an einem auswärtigen Orte vorgenommen werden.